



Bundesministerium für Gesundheit

Bekanntmachung eines Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie: Aufnahme bisher unbeplanter Arztgruppen und Übergangsregelung – Vorabinformation –

Vom 6. September 2012

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 6. September 2012 beschlossen, den in der Anlage genannten Beschluss zur Information der Betroffenen vor der Prüfung der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) nach § 94 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Anlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 6. September 2012 beschlossen, die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) in der Neufassung vom 15. Februar 2007 (BAnz. S. 3491), zuletzt geändert am 18. August 2011 (BAnz. S. 3810), wie folgt zu ändern:

I.

Nach § 47 wird folgender Paragraf angefügt:

„§ 48

Aufnahme bisher nicht beplanter Arztgruppen und Übergangsregelung

(1) Die folgenden Arztgruppen werden ab 1. Januar 2013 entsprechend dem § 4 dieser Richtlinie in die Bedarfsplanung einbezogen:

1. Kinder- und Jugendpsychiater,
2. Physikalische- und Rehabilitations-Mediziner,
3. Nuklearmediziner,
4. Strahlentherapeuten,
5. Neurochirurgen,
6. Humangenetiker,
7. Laborärzte,
8. Pathologen und
9. Transfusionsmediziner.

Es gelten folgende Definitionen:

1. Zur Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater gehören die Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie und die Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie.
2. Zur Arztgruppe der Physikalischen und Rehabilitations-Mediziner gehören die Fachärzte für physikalische und rehabilitative Medizin und die Fachärzte für Physiotherapie.
3. Zur Arztgruppe der Nuklearmediziner gehören die Fachärzte für Nuklearmedizin.
4. Zur Arztgruppe der Strahlentherapeuten gehören die Fachärzte für Strahlentherapie.
5. Zur Arztgruppe der Neurochirurgen gehören die Fachärzte für Neurochirurgie.
6. Zur Arztgruppe der Humangenetiker gehören die Fachärzte für Humangenetik.
7. Zur Arztgruppe der Laborärzte gehören die Fachärzte für Biochemie, die Fachärzte für experimentelle und diagnostische Mikrobiologie, die Fachärzte für Immunologie, die Fachärzte für Laboratoriumsmedizin, die Fachärzte für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie sowie die Fachärzte für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie.
8. Zur Arztgruppe der Pathologen gehören die Fachärzte für Neuropathologie, die Fachärzte für Pathologie und die Fachärzte für pathologische Anatomie.
9. Zur Arztgruppe der Transfusionsmediziner gehören die Fachärzte für Blutspende- und Transfusionsmedizin und die Fachärzte für Transfusionsmedizin.



Die näheren Regelungen, insbesondere zu Planungsbereichen und Verhältniszahlen werden ab 1. Januar 2013 festgelegt.

(2) Der Zulassungsausschuss kann über Zulassungsanträge dieser Arztgruppen, die nach dem 6. September 2012 gestellt werden, erst dann entscheiden, wenn der Landesausschuss die Feststellung nach § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V getroffen hat. Der Landesausschuss soll spätestens bis zum 15. Februar 2013 über die Versorgungssituation im Planungsbereich für die Arztgruppen entscheiden. Anträge nach Satz 1 sind wegen Zulassungsbeschränkungen auch dann abzulehnen, wenn diese noch nicht bei Antragstellung angeordnet waren. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Anträge auf die Genehmigung von Anstellungen in Medizinischen Versorgungszentren oder bei Vertragsärzten.

(3) § 4 Absatz 5 tritt außer Kraft.“

II.

Die Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 6. September 2012 in Kraft.

Diese Veröffentlichung erfolgt zur Information der Betroffenen vor der Prüfung durch das BMG nach § 94 Absatz 1 SGB V.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 6. September 2012

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende
Hecken
